

Merkblatt zum Antrag auf die Durchführung von Eingriffen nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Enthornung von Kälbern

Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 18 Abs. 1 Eingriffe am Tier, wie die Enthornung, dürfen in der biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch genehmigt werden.
Bemerkungen	Eine Ausnahmegenehmigung stellt keine dauerhafte Lösung dar. Daher ist im Rahmen der Antragstellung ein Maßnahmenplan einzureichen, in welchem dargestellt ist, welche Maßnahmen betriebsspezifisch ergriffen werden, um langfristig auf das Enthornen verzichten zu können. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird bei einem Wiederholungsantrag von der Behörde überprüft.
Welche Unterlagen müssen eingereicht sein?	Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck mit Maßnahmenplan und Bericht über die Umsetzung des vorherigen Maßnahmenplans sowie der Stellungnahme der Kontrollstelle.
Hinweis	Fehlende oder unvollständige Nachweise können zur Ablehnung führen.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none">• Der Eingriff darf nur an Tieren unter 6 Wochen (35 Tage) durchgeführt werden.• Die Genehmigung gilt nur für die auf dem eigenen Betrieb geborenen Kälber.• Es sind rechtzeitig angemessene Betäubungs- und Schmerzmittel zu verabreichen. Die Sedierung (z.B. Gabe von Mitteln mit dem Wirkstoff Xylazin) stellt keine Betäubung dar.• Der Eingriff darf nur mittels Brennstabmethode durchgeführt werden. Der Einsatz von Ätztiften ist nicht zulässig.• Der Eingriff darf nur von Tierärzten durchgeführt werden.• Der Eingriff ist in den Haltungsbüchern zu dokumentieren.
Frist für die Beantragung	Die Ausnahmegenehmigung muss spätestens 8 Wochen vor Auslaufen der vorhergehenden Genehmigung beantragt werden. Maßgeblich ist dabei das Datum des Eingangs bei der zuständigen Behörde.
Gültigkeit der Genehmigung	Die Genehmigung zur Enthornung von Kälbern kann maximal für 24 Monate ab dem Termin der Antragstellung bewilligt werden.
Gebühren	Für die Genehmigung von Ausnahmen von den Produktionsbestimmungen wird eine Gebühr von mindestens 25 € bis maximal 250 € erhoben. Gebühren werden auch fällig, sofern die zuständige Behörde den Antrag wegen fehlender Erfüllung der Voraussetzungen ablehnen muss.

Antragstellung	<p>Der Antrag ist über die Kontrollstelle an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Referat 42, Lorentzendam 35, 24103 Kiel zu richten.</p> <p>Anträge ohne Stellungnahme der Kontrollstelle sind unvollständig und können nicht beschieden werden.</p> <p>Für die abschließende Entscheidung über den Antrag muss der zuständigen Behörde ein unterschriebenes Exemplar mit Stellungnahme der Kontrollstelle in Papierform vorliegen. Zur Fristwahrung bzw. zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Antrag vorab per Mail an die Adresse oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de gesendet werden.</p>
Hinweis	<p>Die Zuständige Behörde behält sich vor, die Angaben des Antragstellers und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vor Ort zu überprüfen.</p>
Rechtliche Hinweise	<p>Das Enthornen ohne vorherige Genehmigung oder der Verstoß gegen die Auflagen des Genehmigungsbescheids können je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung zu folgende Konsequenzen führen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweis auf die ökologische Produktion vermarktet werden.• Bei der Teilnahme an einem Förderprogramm kann der Verstoß zu Kürzungen der Fördersumme führen.• Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.